

Anzeige für das Sammeln, Befördern, Handeln und Vermitteln nicht gefährlicher Abfälle

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: +49 5231 710
Fax: +49 5231 711295
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Beschreibung

Wenn Sie **nicht gefährliche Abfälle** sammeln, befördern, damit handeln oder sie vermitteln (Maklerinnen und Makler) und diese zur Beseitigung oder Verwertung transportieren wollen, muss dies bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme dieser Tätigkeit angezeigt werden.

Weitere Informationen

Besonderheiten zur Zuständigkeit:

- die Untere Umweltschutzbehörde (jeweilige Stadt bzw. jeweiliger Kreis) in deren Bezirk Sie Ihren Hauptsitz haben, oder
- die jeweilige Bezirksregierung, Dezernat 52, sofern diese nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für Ihren Betrieb zuständig ist, z.B. wenn Sie an Ihrem Hauptsitz im Regierungsbezirk eine Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betreiben oder Ihr Betrieb seinen Sitz im Ausland hat.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser [Online-Angebot](#) zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Anzeige
- auf Verlangen auch Nachweis über Zuverlässigkeit und der Sach- und Fachkunde

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser [Kontaktformular](#).

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen beträgt *50,00 € bis 500,00 €*.

Rechtsgrundlagen

§ 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.